

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 333/2024 vom 18.09.2024

**Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 Bundes-
Immissionsschutzgesetzes, i. V. m. § 21a der 9. Verordnung zur
Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes der Geneh-
migungen für die Bürgerwind Lembecker-Elven GmbH & Co.KG zur
Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA) vom
Typ Vestas V172-7.2 in Dorsten.**

Kreisverwaltung Recklinghausen
Der Landrat

Aktenzeichen:
70.5 (G)562.0006/24/1.6.2
70.5 (G)562.0007/24/1.6.2
70.5 (G)562.0008/24/1.6.2
70.5 (G)562.0009/24/1.6.2
70.5 (G)562.0010/24/1.6.2

Die Untere Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Recklinghausen hat der Bürgerwind Lembecker-Elven GmbH & Co. KG, Wessendorfer Weg 27, 46286 Dorsten mit Datum vom 17.09.2024 die Genehmigungen gemäß den §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und zum Betrieb von fünf WEA vom Typ Vestas V172-7.2, Gesamthöhe 261 m, Nabenhöhe 175 m, Rotordurchmesser 172 m, Nennleistung 7200 kW in 46286 Dorsten, Gemarkung: Flure: 8, 6, 7, Flurstücke: 1, 5, 17, 37, 141 erteilt.

Die Genehmigungen ergehen gemäß den §§ 4 und 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbständiger Bestandteil der Genehmigungsbescheide.

Die Genehmigungsbescheide sind unter Auflagen zum Bau-recht/Brandschutz, Immissionsschutz, Arbeitsschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht und Bodenschutz, Naturschutz, Archäologie, Gefahrenschutz und zur Flugsicherheit ergangen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bescheide kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden. Die Klage gegen diese Bescheide hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage kann nur innerhalb eines Monats beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster gestellt und begründet werden.

Je eine Ausfertigung der Bescheide und Ihrer Begründungen liegen nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen, vom 19.09.2024 bis 03.10.2024, auf der Internetseite des Kreises Recklinghausen aus und sind unter <https://www.kreis-re.de/Inhalte/Buergerservice/index2.asp?seite=angebot&id=17555> einzusehen.

Auf Verlangen eines Beteiligten stellt die Kreisverwaltung Recklinghausen ihm eine weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung. In diesen Fällen melden Sie sich bitte, entweder elektronisch unter der E-Mail-Adresse umwelt@kreis-re.de, oder telefonisch während der Dienststunden:

Montag bis Donnerstag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:15 bis 16:00 Uhr,
Freitag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,

bei den Telefonnummern 02361/53-6036 oder 02361/53-4729, an.

Das Vorhaben wird zudem gemäß § 20 UVPG über das UVP-Portal des Landes NRW unter <https://www.uvp-verbund.de> bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen im Verfahren erhoben haben, als zugestellt. Die Bescheide und ihre Begründung können schriftlich oder elektronisch bei der Kreisverwaltung Recklinghausen, Untere Immissionsschutzbehörde, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen, innerhalb der Klagefrist angefordert werden.

Recklinghausen, 17.09.2024

Kreis Recklinghausen
Der Landrat
I.A.

gez.

Haumann
Fachbereichsleiter